

# **Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 10. Dezember 2014**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf führt das folgende Wappen:  
Durch einen silbernen Wellenpfeilspitze gespalten; vorn in Rot ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Krone; hinten in Blau: oben neun (3:3:3) goldene Blüten, unten ein goldenes Zahnrad.
- (2) Die Gemeinde Lüdersdorf nimmt nachstehend beschriebene Flagge an:  
Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE LÜDERSDORF \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Gemeindegebiet**

- (1) Zur Gemeinde Lüdersdorf gehören neben Lüdersdorf die Ortsteile Boitin-Resdorf, Duvennest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin und Wahrsow.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 3**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner der Gemeinde Lüdersdorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sind berechtigt:
  - a) zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu richten und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dabei darf es sich nicht um Fragen handeln, die thematisch mit Beratungsgegenständen der Sitzung in Zusammenhang stehen;
  - b) zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu richten und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (5) Der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Ausschüsse, deren Aufgabengebiet hierdurch berührt wird, beantworten die Fragen mündlich; sofern dies nicht möglich ist, schriftlich innerhalb eines Monats. Bei schriftlicher Antwort erhalten die Gemeindevertreter eine Durchschrift.
- (6) Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, dass die Fragen den Voraussetzungen des Absatzes 3 entsprechen. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen.
- (7) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
  1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung die Gemeindevertretung trifft, sollen in den entsprechenden Ausschüssen vorbereitet werden.

## **§ 5**

### **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.000 € pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 € je Ausgabenfall, bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Angestellte bis Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne Abs. 2 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Für den Fall der

Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Sondervermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
zeitweiliger Feuerwehrausschuss	Erarbeitung einer Prioritätenliste und Empfehlungen für die Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes

Der zeitweilige Feuerwehrausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit 5 Gemeindevertretern bzw. sachkundigen Einwohnern sowie dem Gemeindeführer und dem Ersten stellv. Gemeindeführer. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Die Gemeindevertretung kann die Bildung weiterer, auch zeitweiliger Ausschüsse beschließen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250 € pro Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr

als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall, bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Veräußerung von Baugrundstücken innerhalb des Entwicklungsgebietes Herrsburg-Nord wird durch den Bürgermeister genehmigt. Die Wertgrenze je Baugrundstück beträgt bis zu 150.000 €. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang zu genehmigenden Grundschuldbestellungen bis zu einer Höhe von 150.000 € je Baugrundstück.
- (5) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB auf der Grundlage der einstimmigen Empfehlung des Bauausschusses
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## **§ 8**

### **Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspostitionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen  
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten  
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.  
Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte  
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 25.000 € übersteigen.
- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.  
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 25.000 €.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht  
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik

unverzögerlich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

- (8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen  
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:  
Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

## § 9 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.750 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.
- (2) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Satz 1 sowie das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (4) Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Gemeindevertreterersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 ½ - fachen des in Abs. 3 festgelegten Sitzungsgeldes.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Gemeindevertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Abs. 3. Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Fraktionsvorsitzenden anstatt des Sitzungsgeldes nach S. 2 in ihrer Funktion als Ausschussvorsitzender zusätzlich die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 5.

- (7) Der Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Satz 1 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (8) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

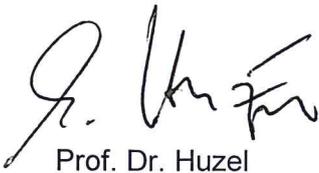
## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindebereiches zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Lüdersdorf (Hauptstraße, Abzweig Mühlenstraße), Herrnburg (Straße Am Bahnhof), Wahrsow (Einmündung Lenschower Weg in der Nähe der Fußgängerampel), Palingen (Bushaltestelle), Schattin (Bushaltestelle), Duvennest (Bushaltestelle), Klein Neuleben (Bushaltestelle), Groß Neuleben (Bushaltestelle) und Boitin-Resdorf (Hauptstr. 6). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Herrnburg in der Straße Am Bahnhof zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 16. Januar 2013 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 10. Dezember 2014



Prof. Dr. Huzel  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.